

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit:

für Kinder unter 6 Jahren	227,00 Euro monatlich,
für Kinder unter 12 Jahren	299,00 Euro monatlich,
für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	394,00 Euro monatlich.

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

V. Welche Pflichten haben Sie als derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen Sie **alle** Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, **unverzüglich** der zuständigen Stelle anzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn Ihr Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen ausscheidet oder stirbt, Sie heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, oder wenn Sie die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnehmen, der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet, der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden, der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt, der andere Elternteil gestorben ist, sich Ihre Bankverbindung ändert, Sie als allein erziehender Elternteil mit dem Kind umziehen, beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen, das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw. abgeschlossen hat, das Kind eigenes Einkommen (zum Beispiel Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen.

VI. In welchen Fällen muss die Unterhaltsvorschussleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung muss von Ihnen ersetzt oder von Ihrem Kind zurückgezahlt werden, wenn Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, Sie als allein erziehender Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren, Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätte abgezogen werden müssen, nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.